

Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderung und / oder chronischer Krankheit

Hinweis: Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise und Erläuterungen am Ende des Antragsformulars (Seite 4 bis 5).

An die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät:

Ich bin wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Erkrankung ganz oder teilweise nicht in der Lage, in der Promotionsordnung geregelte Fristen einzuhalten oder Leistungen/ Prüfungen zu erbringen. Ich beantrage einen Nachteilsausgleich

Für Fristen oder Leistungen / Prüfungen in der vorgesehenen Form:

Mündliche Prüfung

Einhaltung einer Frist

Begleitende Promotionsleistungen

Andere (bitte erläutern Sie die entsprechende Frist, Leistung / Prüfung)

Wenn Sie im vorherigen Feld „Andere“ gewählt haben, bitte ergänzende Angaben:

Persönliche Angaben: Antragsstellende

Vorname

Nachname

Geboren am

Matrikelnummer

Hinweis: Folgende Angaben der Adressdaten dient der Zustellung von Informationen und Entscheidungen.

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Nachweis ist beigefügt: Ja Nein

Hinweis: Haben Sie einen Nachweis beigefügt, behalten Sie bitte eine Kopie.

Folgende Maßnahme entspricht für mich einer angemessenen, individuellen Nachteilsausgleichsregelung (Beispiele: Verlängerte Fristen mit Zeitangabe, zusätzliche Pausen, Benutzung bestimmter Hilfsmittel oder andere Leistungs- oder Prüfungsformen):

Datum:

Unterschrift:

Entscheidung Promotionsausschuss

Dem vorstehenden Antrag wird stattgegeben und die folgenden Maßnahmen werden
bewilligt: Ja Nein

Begründung der Entscheidung:

Datum

Unterschrift / Stempel

Name in Druckbuchstaben

Datenschutzhinweise an die Antragstellende

- Alle Angaben dieses Antrags werden ausschließlich zur Prüfung und Festlegung von Nachteilsausgleichen bei den von Ihnen im Antrag genannten Fristen und/ oder Leistungen/ Prüfungen verwendet.
- Informationen oder Unterlagen, die Sie dem Promotionsausschuss direkt zukommen lassen, werden ausschließlich von diesem geprüft und nicht weitergeleitet, es sei denn, Sie stimmen einer Weiterleitung zu.
- Alle Unterlagen werden 10 Jahre archiviert und danach gelöscht.

Erläuterungen zum Antrag auf Nachteilsausgleich für Promovierende mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ergibt sich aus den Artikeln 3 und 20 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz, das Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung und das Sozialstaatsprinzip festgeschrieben.

Das Hochschulrahmengesetz regelt für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen gehört:

„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 S. 4 HRG).

Für alle behinderten und / oder chronisch kranken Promovierende der Ruhr-Universität Bochum gelten Regelungen zum Nachteilsausgleich, die in der Allgemeinen Promotionsordnung der RUB sowie den spezifischen Promotionsordnungen der Fakultäten geregelt sind.

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht unter zwei Voraussetzungen:

Nachweis einer länger andauernden oder ständigen körperlichen oder psychischen Behinderung:

1. Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als Behinderung festgestellt sein.
2. Glaubhaftmachung, dass diese Behinderung eine Benachteiligung bewirkt, wodurch die oder der Promovierende ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Frist einzuhalten oder die Leistung/ Prüfung in der vorgesehenen Form zu erbringen:

Promovierende müssen darstellen und gegebenenfalls durch geeignete Nachweise glaubhaft machen, wo und in welcher Weise sich die Einhaltung einer Frist oder das Erbringen einer Leistung/ Prüfung infolge ihrer Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch für sie Benachteiligungen ergeben. Geeignete Nachweise sollten die konkreten Nachteilsausgleiche benennen, nicht aber die konkrete Diagnose, Art der Behinderung oder chronischen Krankheit. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

Ein Nachteilsausgleich erfolgt nur auf Antrag:

Das vorliegende Antragsformular ist zu verwenden. Der Antrag ist rechtzeitig in Absprache mit dem Dekanat zu stellen, damit eine angemessene Bearbeitung und sachgerechte Entscheidung durch den Promotionsausschuss möglich ist.

Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.